

Bruder um Rat: Grundsätzlich besteht zwar Einigkeit unter den Mitgliedern, daß bei den Impresengemälden oben jeweils das Gesellschaftswort und unten der Gesellschaftsname stehen solle. Ein Teil der TG-Mitglieder aber möchte beides der besseren Verständlichkeit halber wie eine zusammenhängende Phrase behandeln, so daß unten nicht der volle Gesellschaftsname, sondern nur die in ihm ausgedrückte Eigenschaft erscheine, z. B. „Auff meiner Weide – gedültig“. Der andere Teil der Mitglieder will anstelle der adverbialen Bestimmung den vollen, mit Artikel versehenen Namen unten ausgedrückt sehen, da es hauptsächlich ja nicht nur um die moralischen Eigenschaften, sondern um die Personen gehe, die sich der jeweiligen Eigenschaft verpflichten wollen. – Ludwig notiert auf der Rückseite sein Antwortkonzept: Bei der Imprese der TG selbst schlägt er eine Streichung vor und verkürzt das Gesellschaftswort ‚Tugend bringet Ehre‘ auf ‚Bringet ehre‘, da die Tugend bereits hinreichend im Namen „Tugendliche Gesellschaft“ genannt sei. Ansonsten müsse bei den Gesellschaftsnamen, da sie in der Tat Personen bezeichnen, grundsätzlich der Artikel stehen.

Q FB Gotha: Chart. B 831bd, 1 Bl., eigenh., ungezeichnet, o. Ort u. o. Datum; Antwortkonzept von F. Ludwigs H. auf der Rückseite. Der dazugehörige Brief, der eine Datierung der Nachschrift erlaubte, hat sich weder in der Akte noch im Überlieferungsbestand des Gesellschaftsbuches der TG in der FB Gotha erhalten. Gedruckt nach verschollenen Vorlagen in *Dix*, 141f. mit einigen Lesefehlern, ansonsten mit nur lautlich und orthographisch abweichenden ‚Lesarten‘.

PS

Freundlicher^a lieber bruder, ich schicke El hirbey^b zwei^c Abriß von denen gemahlden^d, die in vnsrer gesellschaft^e balt^f anfangß sollen gesetzt¹ werden vnd fället die frage fuhr^g, ein theil hat eß also (wie der abriß anzeigt) vor guth angesehen, daß wie daß wordt oben saget *Tugent bringet Ehre*, gleichsam vnden schließlichen andtworte^h, *Der Tugentlichen Gesellschaft*, Jtem bey den andern folgenden, *In vnauflösllichen banden*, vnden andtwordt *Getrew*,² vnd forth durch alle gemälde also *ohne schew (Aufrichtig)*³ *Auff meiner Weide (gedültig)*⁴. *einem iedenⁱ nützlich (demütig)*⁵ vnd dergleichen, vermeinet eß Sey der teutschen^k sprach gemesser, weil^l verstandlicher, vnd außführlicher vnd werde in den versen so drauf^m folgen genugsam angezeigt, daß sich die person so genennet habe.

Der ander theil meinethⁿ, eß stünde besser (daß zwardt⁶ an Jhm selber die wordt oben in Jhrer ordnung^o bleiben,) aber wie oben stünde *Tugent bringet Ehre*, vnden gesetzt^p würde *Die^q Tugentliche gesellschaft*, Jtem bey^r den andern gemälden^s *In vnaufflösllichen banden*, vnden stünde *Die Getrewe*, auß vrsachen, weil bey^r solchen gemälden [1v] Die tugend nicht selbst bedeutet^t oder genent^u [!] würde^v, sondern die person, so sich nach solcher tugend genandt habe, vnd deroselbigen zu befließigen^w geneiget sey, were^x am füglichen daß an keinem^y orth^z daß *Die* außgelaßen würde sondern gesetzt, *Die Tugentliche gesellschaft^{aa}, Die Getrewe, Die Aufrichtige, die Demütige^{bb}*: etc. wehr nuhn vnder diesen beiden recht habe, wolle mein h. bruder mir sein bedencken^{cc} eröffnen.

Darunter von F. Ludwigs H.:

Bey diesen beyden fragen ist mein bedencken, es stehe besser vnten, die Tu-